

W. W. W. W.
Dienstags / den 27. Martii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Mödres-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Historisch: Politische Anmerkung
über die Namen Cäsar / oder Käyser / Imperator / und Augustus.

I. Von keiner Würde wird heutiges Tages so viel als von dieser so wohl in als ausserhalb
Deutschland gesprochen / von keines Namens Vorzug und Rechte so vielfältig geurtheilet.
Und das nicht allein darum / weil / was die Römisch: Käyserliche Würde betrifft / darin eine
sehr grosse Veränderung und Abwechslung nach den Tod des vorigen / und Erwehlung des jetzi-
gen Allerdurchleuchtigsten Ober-Haupts vorgefallen / sondern weil man weiß / das heutiges Tages
auch die Rüssische Monarchen das Recht einer gleichen Benennung in Ansehung ihrer eige-
nen Nation sich aus verschiedenen Ursachen zueignen / worinnen ihnen aber bald willfabret / bald aus
diesen oder jenen Absichten widersprochen wird / wie wir aus den öffentlichen Zeitungen nicht
selten zu ersehen Gelegenheit haben.

II. Auch wird seit einigen hundert Jahren den Türkischen Monarchen / oder Groß
Sultanen das Vorrecht einer Käyser-Würde / und dergleichen Benennung ohne Schwierigkeit
von allen und jeden zugestanden / als welche durch das Recht der Überwindung / und die mit Ge-
walt der Waffen erhaltene Nachfolge der ehmaligen Griechischen Käyser zu Constantinopel sich
ein solches erworben und zumege gebracht haben / auch unstreitig ein sehr großes Theil derselben
Länder mit ihrem Mond beleuchten / welches vormahls zur Käyserlichen Oberherrschafft gehöret / und

und von den Sittlichen des Römischen oder Griechischen Adlers überschattet worden. Man aber einige / insonderheit Niederländische Scribenten / so verschwenderisch mit dieser Benennung umgehen / daß sie alles / was nur bey ausländischen und weit entfernten Völkern auf eine sonderbahre und ausnehmende Weise in die Augen fällt / alsbald mit diesem Namen belegen / und uns also Kayser von Japan / von China / von Marocco / und dergleichen mehr andre darstellen / so handeln sie darin eben so unmännlich / als wan man die Europäische Regenten mit einigen nur bey den Ausländern selber in ihren Reichen gebräuchlichen Ehren-Namen belegen / und sie Bogachans / Groß-Mogols / Groß-Sultanen / oder / wie in Persien gebräuchlich ist / Sophi nennen wolte.

III. Mit mehr Schein der Ähnlichkeit mögte es betrachtet werden / wan / wie ein und andermahl bey sonderbahren Umständen und Begabnissen / fürnemlich bey fremden Gesandtschaften gesehen / die Könige von Franckreich und England sind Kayser ihrer Nationen / welche diese Könige beherrschen / genennet worden / davon man unverweilliche Nachrichten so wohl in öffentlichen Schriften / als fürnemlich in derselben Völker Reichs-Archiven übrig hat / weil dieselbe doch allerdings ansehnliche Stücke / welche ehemahls zur Römischen Monarchie gehört / ansezo glücklich beherrschen. Wiewohl darum doch nimmer solche Benennung in rechtmäßiger Übung gebracht / noch / wie das sonderbahre auf der Deutschen Nation habende Vorrecht eines Römischen Kayfers und Kayserthums / weder bey ihnen selber noch bey anderen betrachtet worden / als welches letzte so wohl von dem alten / und bey seinen vielfältigen Schicksahlen fast zum Raub gewordenen Rom / wie auch ganz Italien selber / als von allen und jeden Völkern der Deutschen Nation einhellig zugestanden. Wobey dieses zugleich als etwas sonderbahres anzusehen / daß eben diejenige Nation / die sich am meisten der Ober-Herrschaft des alten Roms widersetzt / und nach aller Völker Überwältigung desselben Wachsthum nach Abend und Norden unterbrochen / wie die alten Perser nach Morgen / auch niemals von den Römern hat unter den Fuß können gebracht werden / heutiges Tages allein dieselbige ist / und bereits lange unter Gottes Beystand gewesen / auch nechst Gott bleiben wird / welche noch den Namen und die Würde eines Römischen Kayserthums unterhält.

IV. Man glaubet dabey vielleicht nicht unbillig / daß / wie sehr auch durch allerhand Zufälle und Zeitläuffe die Ausgestrecktheit solcher Ober-Herrschaft eingeschränket / wie sehr auch dieselbe Adler viele ansehnliche Federn nach und nach außgerupfet worden / und etwan instänfftige / daß wir weder hoffen noch wünschen wollen / außgerupfet würden / doch kein bölliger Untergang solcher Würde und Namens niemals werde zu befürchten seyn. Und darum ist es ganz wahrscheinlich / daß auß solcher Absicht und Betrachtung / und auß keinen andern Ursachen / dem Römischen Kayser eben der besondere Titel eines Unüberwindlichsten von alters her vor allen andern nach dem allgemeinen Brauch Titel eines Unüberwindlichsten von alters her vor allen andern eingeführet worden; worin dan nicht so sehr auf die überwiegende Manier zu reden und zu schreiben / wie die Sonne von den Wolcken / durch allerhand Zufälle kan umbnebelt und in die Enge gebracht werden / als auf die Dauerhaftigkeit dieser hohen Würde / und deren Vorrechte unstreitig muß gesehen werden.

V. Weil wir aber einige Zeit hero / viele besondere Anmerkungen von verschiedenen alten Römischen Kaysern in diesen wochentlichen Nachrichten dem Leser vorgestellte haben / dergleichen instänfftige / so Gott wil / noch weit mehr und nicht minder merckwürdige können auß Licht gedracht werden / so scheint es nicht undienlich zu seyn / einmal überhaupt von dieser Würde bey den Alten Römern / und was es mit derselben Benennung vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt / wie weit man heutiges Tages dabey geblieben / oder davon abgegangen / verschiedens anzumercken / daß nicht nur dem größesten Hauffen ganz fremd und unbekannt / sondern auch zum Theil von den Gelehrten noch nicht böllig / und so wie es sich gebührte / erläutert worden / wie verhoffentlich der Ausgang zeigen wird; wiewohl wir uns der Kürze nach aller Möglichkeit befreiffen wollen. Der Verfolg künfftig.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Auf Königl. allergrädigste Ordre aus Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer / sollen durch den Krieges-Rath Göring / die Bau-Materialien des Ambthauses zu Wetter / plus licitanti publice verkauft werden. Wozu Terminus auf den 3. April a. c. Nachmittags um 2. Ubr / zu Wetter in des Gastwirths Diergarten Behausung angesetzt ist. Wannenhero diejenige / welche zu Ankauffung solcher Materialien Lust haben / sich in praefixo termino zu Wetter einfinden / die Vorwarden anhören / und ihren Vortheil suchen können.

De WelEdelgebore Vrouwe Agneta van Herwaerden, Weduwe en Boedelhouderste van wylen de WelEdele Gestrenge Heer Frans van der Linden, in syn Leven Borgermeester der Stadt Nymegen, en Rekenmeester der Provintie van Gelderland, wil op Donderdagh den 2. April, des Naemiddaegs om twee Uhren, tot Oeffelt ten Huysse van Demnis Hendricks, den Meestbiedenden opentlick vercoopen eenen schoonen Bouwhoff, tot Oeffelt, Ambs Gennep, gelegen, den Imands Windschen Hoff genoemt, bestaende in 2. schoone Bouwmanse Huysen, een Schuyr, Backhuys, Koolhoff, Bongaert, Houtgewass, en 15. groote Mergen en 523. Royen Bouwland, soo dan 586. Royen Weyland, als mede 't Bouwland onder Boeger Lande van Cuyck gelegen, daerenboven noch een Leenboeck, Facken Leen genoemt, bestaende jaerlyx in 4. Malder, 2. Schepel en een Spint Roggen, een half Malder Gerste, dry Malder Haaver, 66. en een half Hoen, en eenen Gulden 14. St. Thyns; waervan de Condition van te vooren tot Gennep by den Secret. konnen ingesien worden; die daertoe Gaedinge hebben, konnen op voorschr. Dag en Tyt sigh laeten vinden, en hun Profyt doen.

De Weduwe van wylen Johannes Smeltzingh, in Leven geweest Stadts en Gerichts Bode tot Huissen, presenteert uyt Handt, off op den 19. Maert Naermiddagh om drie Uren, ten Huysse van de Raetsverwandter Gerh. van Eymeren in de Roode Leuw tot Huissen, aen den Meestbiedende, by Voorwaarden, vrywilligh te vercoopen, haer Huys, bestaende in verscheyde schoone Camers en Gemacken, neffens een feer grooten en schoonen Hoff-Plaets en Schuir, staende en gelegen in 't midden van de Lange Straat, met eene zyde de Hochwelgeb. Vrouwe Douarriere Baronesse van Nulandt, de andere het Hoff van Elden; alle die hier in gadinge hebben, adresseere sigh by de Wedue voornoemt off by den Kerckmeester E. Strythout, off op Tyt en Plaets voorschreue, om haer Voordeel te soecken.

De Erffgenaeme van Adam Luiberg syn willens te verkoopen, een halve Wye in de Hetter, de Ceulse Maet genaemt, 4. en een halve Morgen groot; die daertoe believen heeft, adresseere sig by de Put in het Wapen van den Berg in Emmerick.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach der Herr von Splinter vom Hause Grauelhorst / den zum Verkauf ausgefertigten Ruckischen Hoff zu Hangelaer / in dem letztern Distraktions-Termino den 5. Martii / vor 1100. Rthle. mit der letztern Kerze an sich gebracht / und darüber Ratificationem Judicalem erhalten / mithin / denen Vorwarden gemäß / die letztere Kaufgelder den 2. Aprilis an Händen des Königl. Geheimten Raths und Richtern wie auch Steuer-Einnehmern derer Aemter Alt-Calear / Grieth 2c. Herrn Schuirmann / erlegen und baar auszahlen wird / indessen aber Rechts-begründete Ansuchung gethan hat / Er. Hochwohlgeb. dagegen die / in denen Vorwarden versprochene bendichtige Sicherheit / und hinlängliche Anstragt / in dicto Solutionis termino zu geben / und man denn / sothanem billigsten Suchen zu gewehren / sich nicht entziehen können; Als wird hiermit und krasse dieses ein jeder / so auf gedachtes Gut (Holländers Hoff genannt) enig. Rechtliche Anforderung zu haben vermemmet / peremptoriè also und dergestalt von Gerichts wegen eingeladen / daß der. oder dieselbe sothane ihre Forderungen / mit Vorzeigung der originalen Beweißstücken / und Hinterlassung gleichlautender Abschriften / vor besagtem 2. April behörend anbringen / und hinlänglich rechtfertigen / widrigen Falls aber gewärtigen sollen / daß in mehrbesagtem termino peremptorio ihnen per Decretum ein ewiges Stillschweigen auferlegt / und hernach keiner weiter gehdret werden solle.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Den 10. April / Freytags Morgens um 10. Ubr / soll zu Dersoy auf dem Rathhause / die dasige Königl. Woll- und Bier-Brauerey / denen meistbietenden publice verpachtet werden; Wie
inwie

inzwischen die Conditiones zum Voraus einsehen wil / kan sich entweder in Elebe bey dem Registratori Notemann / oder zu Orsoy bey dem Rentmeister Janssen dieserwegen melden.

Auf eingelauffene allergnädigste Approbation der Hochlöbl. Eleb. Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer d. d. 29. Febr. a. c., sollen die mit denen halben Pacht-Jahren denunciirte Gütere / Giptens Hoff und Dues Raeth / im Ambie Sonsbeck / für die Schätzung liegend / denen Meistbietenden de novo, auf 12. nacheinander folgende Jahre / mit der helffte zu wieder-sagen / in præfixis Terminis, 25. Martii / 8. & 22. Aprilis vorstehend / jedesmahlen Nachmittags umb 1. Uhr / zu Sonsbeck an gewöhnlicher Gerichts-Stelle / zu brede gesetzt und verpachtet werden; Und können die Liebhabere diese Güter vorhero besehen / auch die Vorwarden bey dem Actuario loci ante terminum sich vorzeigen lassen und ihren Vortheil schaffen / auch soll die Reparation auf den vor die Schätzung liegenden Drossen Raeth / in Termino den 8. Aprilis / nochmahlen / zufolge obged. Hochlöbl. Cammer-Berordnung / angehangen / und den wenigstfordren-den zugeschlagen werden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß der Herr Hoffgerichts Procurator Tit. Johan Carl Gesellschaft vorhabens / sein unterm 27. Febr. jüngsthin coram Commissione, in gefolge erlassener Executorial-Berordnungen / anerkaufftes Land / welchen Verkauf / vermöge Berordnung vom 11. dieses / confirmiret / auch dabey manuteniret / von den Erben Wepland Justiz- und Hoffgerichts Präsidenten Freyherrn von Ronsch herkommend / zu 6. Morgen Holtländisch groß / wovon 3. Morgen Albert Koppin / und Derck op gen Juckhoven / als Pächtern / ihre noch daran habende Pacht-Jahren / vermög Vorwarden / ausgehalten werden sollen / die noch übrige 3. Morgen bey dem Hause Holthausen zwischen den Fußpfad / so von Goert Schmitzen / modo Jan Voeynen Hoff nach Berndts Hoff gehet / entweder auf 6. Jahren zu verpachten / oder umb die halbscheid bauen zu lassen; welche nun zu dem einen oder andern Lust haben / können sich an meiner Behausung in Elebe unten an der Kirchstrasse mit dem soderfaumbsten anmelden / und die Conditionen schließen.

V. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem nach Absterben des Notarii und Eleverhaufschen Gerichtschreibern Justus Joachimus Gesellschaft / dessen Kinder von der Väterlichen Hæredität abstiniret / auch die Wittibe Bonnis cediret / anbey das sämliche Vermögen in usum Creditorum verkauft worden / und also Concurfus Creditorum eröffnet / auch deswegen von dem Herrn geheimen wie auch Justiz- und Hoffgerichts-Rath Reimann / als Richter zu Elebe / edictalis Citatio unterm 17. Februarii a. c. erkannt worden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht / damit diejenige welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen mögen / sich innerhalb 12. Wochen melden / ihre Forderungen auf den 12. May a. c. Vormittags um 9. Uhr / in Elebe aufm Nachthause vorm Gericht / sub poena perpetui silentii, mit gnugsahmen Documenten justificiren / und nachmahls locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten sollen.

VI. Von Lotterie-Sachen.

Demnach zu Sohlingen / im Herzogthum Berg / mit gnädigster Bewilligung und Consens Ihro Ehursl. Durchl. zu Pfalz / eine sehr Favorabel eingerichtete / und in 3. Classen eingetheilte bestehende Lotterie, von 48000. Gulden Rheinisch / zu 40. Stüber Elebisch / aufgerichtet / wovon die Einlage für sedem Loos in die erste Class 1. In die zweyte Class 2. Und in die dritte Class 3. und also zusammen 6. solcher Gulden aufzutragen / womit ein Glücklicher 4500. Gulden gewinnen kan / ohne die andere ansehnliche Preisen; als wird solches des ends bekant gemacht / damit diejenige / die darint einzusetzen Lust haben / sich bey Zeiten angeben mögen / zumahlen da selbige bereits starcken Zulauff hat / dergestalt / daß sie vermuthlich eher / als man vermeinet gehabt / completer seyn wird / und also auch eher / als in denen Planen bestimmbten Terminen, wird gezogen werden können; die Loosen seind zu bekommen neben denen in loco wohnenden / und in denen Planen bekant gemachten Collectoren / in Pippstadt bey Herr Bürgermeister Job. Conrad Schmits / in Edillen bey Bernhard Essing / in Düsseldorf bey Theodorus de Ritter und Johann Henrich Bachhausen / in Elberfeld bey Gerhard Ingenobl / bey welchen man auch die Planen Gratis haben kan.

Anhang.

Anhang.

Num. XII. Dienstags den 24. Martii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Erbg. Bürgermeistern Busboms zu Hattneggen / des Johann Jürgen Ruhrmans / vor der Holschen Pforte gelegener Garte / in nachfolgenden Terminen, als den 4. April / 2. und 30. May a. c., jedesmahl des Nachmittags umb 2. Uhr / aufm Raths Hause daselbst subhastiret werden soll; als wird ein solches hiemit dem Publico bekannt gemacht.

Nachdeme ad instantiam des Evangelisch Reformirten Consistorii contra Derck Westrick zu Rees / von alldortigem Magistrat distractio desselben Hauses erkannt worden; Als wird hiemit terminus auf den 13. April zur ersten / der 11. May zur zweyten / und der 8. Junii zur dritten Licitationen berahmet. Die dazu Lust-tragende / können sich jedesmahl Vormittags Glocke 10. / auf dortigem Rathhause einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und ihren Vortheil suchen.

Gerrit Druyen sal op den 27. Meert vrywilligh aen den meestbiedenden laeten vercoopen, syne gereede Goederen, ende sulx op Druyen Caet in het Vernum, Vooghdye Gelderlands.

De Regierders van Swolgen syn van intentie, den 28. Mert 1744. den Gemeins Rog en Speerey - Saet te vercoopen, alle de geene daer Gaeding toe hebben, kunnen sich aldaer verwoegen, naer den Middagh.

VIII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / das der in Winkel Bauerschaft / Amts Blauenstein gelegener / so genanter Rosen Kotte / cum pertinentiis, von Henrich Wilhelm Vorbeck / und Erbg. Eramers / an die Besigere Eheleute Johann Jürgen Kofes aus freyer Hand verkauft worden / und das Kauf-Pretium ad 195. Rthlr. den 7. April a. c. überzehlet werden solle; Diejenige / welche an diesen Kotten also rechtmäßige Forderung haben / hätten solche in Terminum justificatorii, sub poena perpetui silentii ad protocollum vorzubringen.

IX. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Diesjenige welche Lust zu pachten haben / wollen nur kein Beschwer nehmen / oder durch der Frau Dorist-Lieutenantin von Belling Gegenfatz sich nicht abhalten lassen / sondern am Hause Boerde / nach wie vor / sich nur angeben / alwo Ihnen / das nicht nur die Blaumenawer Weyde / sondern auch die grosse und kleine Wiese wie auch Haus und Garten / nicht weniger die oberste Weyde Erken genant / der Vermittelten Frey-Frauen von Eyberg / durch Urtheil und Recht zuerkant / und Sie deren Erb- und Eignerin auch als solche inclusive noch zu letzt unterein s. dieses bey Erhebung deren letzteren Jahres Pachten manuteniret sey / klar vorgeleget / und kühnlich also angepachtet / auch Sicherheit genug gegeben werden solle.

Wort hier mede bekent gemaeckt, als dat den Heere Scholtis der vrye Heerlyckheyt Bitterswyck, uyt Crachte van Volmacht, van intentie is te verpachten eenigh Weyland, genoemt de Berenbroecken, wie mede de smaale Thynde, en eenigh Hout, toe behoorengende haere Hochwelgeboren de Vry-Vrouwe van Hemmen en Bitterswyck, ende sulx op den 28. Martii a. c.; Imant Gadinge hebbende, adresseere sich op Tyde voorff. aldaer in de Gerichts-Camer.

X. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Bermöge Sr. Königl. Majestät allerhöchstd. Verordnung aus Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer de 5. curr. Mens. Martii, soll auf Donnerstag den 26. dieses / nachmittags Glocke 2. die Ausräumung oder Ausbaggerung des Mühlen-Kolchs bey der obersten Wasser-Mühle

Mühle zu Meurs/ denen wenigst- forderenden öffentlich anberdungen werden; habens dieselige / so dieses Werk zu entreprenniren / und in Verding zu übernehmen Lust haben / sich zur gesetzten Zeit / bey der Krieger- und Domainen- Caumer- Deputation daselbst einfinden / auch vorher die Conditiones einsehen können.

Da nunmehr die Reparation der Gewölber / Bogens und Pfeilers / in der durch den Brand ganz ruinirten Reformirten Pfarr- Kirchen zum Hamm / vorgekommen werden soll; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht / und terminus zur Verdingung auf den 11. April a. c. , Nachmittags um 2. Uhr / in Curia anberaumet; dieselige nun / so diese Arbeit zu übernehmen sich getrauen / gute testimonia produciren / und die in denen Vorwarden zu determinirende Caution leisten können / wollen sich in termino einfinden / da dan mit dem wenigst- forderenden der Contract geschlossen werden soll.

Nachdem die beyde Evangelische Gemeinden zu Werdohl gesinnet sind / in diesem Sommer / das alte ganz verfallene Dach auf der Kirchen abnehmen / und ein neues Dach darauf bauen / und mit Schiefen bedecken zu lassen; So wird ein solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht / damit der- oder dieselige / so dergleichen Arbeit anzunehmen wilens / auf Dienstag den 31. Martii / gestalten an solchem Tage diese Arbeit den wenigst- forderenden anberdungen werden solle / sich in Werdohl melden / und seinen Vortheil suchen könne.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß in Hoch der Provisor Wynnand Büscher mit Tod abgegangen / und dem Provisor Bartholomäus Bartholoms / an Seiten der Erben / die Commission aufgetragen / um den Babel nachzusehen / und einem jeden das seinige auszusahlen; Als werden des Endes alle Creditoren hiemit peremptoriè abgeladen / um ihre habende Forderung / innerhalb 6. Wochen à dato dieses / ihme / besagtem Bartholoms / cum Justificatoriis zu übergeben / idque sub poena perpetui silentii.

Nachdem in Concurfu Creditorum, contra Henrich Müllers / genant Hagemann / Sententia ordinis abgefasset / und ad publicandum terminus auf den 22. Aprilis vorkühend / Vormittags um 10. Uhr / zu Sonsbeck / an gewöhnlicher Gerichts- Stelle angesetzt; Als werden Creditores ad audiendum publicari Sententiam hiemit abgeladen.

Alle dieselige / so an der Bonensachsen im Hamm künzlich gelegenen Hausstätten / auch andern immobilibus Spruch und Forderung zu haben vermeynen / werden hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen / binnen 6. Wochen bey E. E. Magistrat der Stadt Hamm sich zu melden / und ihre justificatoria zu produciren.

XII. Verohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Weilen in der Stadt Eleve ein Französischer Sprachmeister fehlet / daselbst aber verschiedene junge Herren und Dames sich befinden / welche in der Französischen Sprache informirt seyn wollen; Als lässet Magistratus der Stadt Eleve solches bekannt machen / damit / wenn ein Französischer Sprachmeister sich befinden mögte / der sich daselbst zu etabliren Lust hätte / solcher sich forderfamst mit guten Attestaris versehen / melden / und einfinden möge / Gestalt derselbe seine gnugsahme subsistence finden / Magistratus ihm auch alle mögliche Assistance und Willfährigkeit zu erzeigen ohn ermangelen wird.

XIII. Von inhaftirter und zu inhaftirenden Personen.

Vom 20. auf den 21. Febr. des Nachts / ist der Evangelisch- Reformirter Prediger zu Langenberg Herr Rochol / von einer Diebes- und Räuber- Bande überfallen / und seines Kleinwands / und allerhand Mobilien / beraubt worden / worauff man den 28. Febr. nechsthin zu Königs-Steelvisitation angelegt / und einen verdächtigen Keel / namens Johann Schapfoss / angehalten / und zur Haft gebracht / wobey dan gleich ein dem vorgemelten Herrn Rochol entwandter seiner Huth gefunden / andere Diebes- Sachen aber von zweyen Soldaten / namens Frischman und Müller / mit gewalt weggenommen worden; welche sich gleich darauff davon gemacht. Der Soldat Müller ist langer und starker Postur, runden starken Angesichts / aufstehender grosser Augen / schwarzer flacher Haare. Der Frischman ist kleiner Statur, blassen Angesichts / schwarzer flacher Haare / geben

gehen beyde auf den Märkten herum / verkaufen kurze Waare und spielen. Der inhaber des Schaphoff ist kurzer gesetzter Statur, brauner flacher Haare / aus Cassat / Sülischen Landes / gebürtig. Eine jede Gerichts Obrigkeit wird also sub oblatione ad quævis reciproca requiriret / gemelten Frischman und Müller / in Betretungsfall / anhalten / und zur Haft bringen zu lassen / und wann zum Beschwer des inhabierten Schaphoff etwas vorkommen solte / solches dem Landesgericht zu Bochum zu notificiren.

XIV. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen außserhalb Duisburg.

In der Stadt Hamm fehlen noch ein Strumpfwerber / Stoffenmacher / Hülsen- und Klinggen-Schmiede / Seyden- und Wolsten-Luch-Färber / Papiermacher / Korbmacher und Weißgärber; welche daselbst anugsame Subsistence finden können.

In der Stadt Hamm sind annoch 242. abgebrandte und wüste Stellen vorhanden; und haben die Unbauende der Königl. allergnädigst accordirten pro Cent und Douceur-Gelder zu genießen.

Es fehlet in der Stadt Calcar ein Bürstenmacher / und Zinngießer; welche von dergleichen Profession sich daselbst niederzusetzen vorhabens / können sich / je eher je lieber / bey dem Magistrat angeben.

In der Stadt Calcar ist eine Brand- und vier wüste Stellen vorhanden; dieselige so selbige zu bebauen Lust haben / sollen solche nicht nur allein obrentgeltlich gegeben werden / sondern auch die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst verwilligte pro Cent Gelder zu erfreuen haben.

XV. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem einige / denen Gelder nach der aus der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Circular-Berordnung vom 4. Julii 1739. gehörig zu emballiren / zu versiegeln / abzuwiegen / und das Gewicht auf die Packets zu setzen obliegt / solches nicht gethan zu haben erfunden / auch dahero in die Verordnungs-mäßige Strafe geschlagen worden; So wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht / damit sich ein jeder vor weiteren und grösseren Schaden hüten könne / gestalten die gemeldete Königl. Cammer von Zeit zu Zeit unermuthete Recherches dieserhalb thun lassen wird.

Der Glaser und Färber / Johann Wilhelm Zurmöhlen zu Wesel / lästet dem Publico hies mit bekante machen / daß bey ihm vielerhand Sorten Optische / Aerametrische und dergleichen Maschinen gemacht und zu bekommen seyen: Als Fern- und Vergrößerungs-Gläser / Zauberkarten / Camera obscura von mehr als einerley Art / Luftpumpen und sonst verschiedene Arten von Maschinen. Was aber an Geglasse- und Schmiede-Arbeit zu diesen Stücken nöthig ist / lästet er bey dem Gegl- oder Roth-Gießer Henrich Sternman / und dem Schloßer oder Kleinschmid Pierre Elie Rossignol (weissen diese Meisterer dazu viele Geschicklichkeit besitzen) verfertigen. Auch werden hiedey die grosse Kosten / so viel möglich verhütet / summa diese Maschinen würden so ordiniret und gemacht / daß man alle dahin gehörige Experimenta damit machen könne / dabey leisten sie dasjenige was noch viele nicht gethan haben; dieses letztere zu behaupten / wil ich zum Exempel die Microscopia oder Vergrößerungs-Gläser fürnehmen / und dabey erinnern: 1.) Daß viele Natur-Kündige vermeynen / lebendige Thierlein / durch ihre Vergrößerungs-Gläser / in verschiedenen flüssigen Materien / vornemlich im semine genituali wahrgenommen zu haben / da es nun diesen Männern an Geschicklichkeit im observiren glaublich wohl nicht wird gemangelt haben / indem sie diese Thierlein in ihrer Gestalt / Bewegung und dergleichen beschreiben. So werden doch meine Vergrößerungs-Gläser zur Gnüge zeigen / daß diesem nicht also seye; woraus dan billig zu schließen / daß ihre Microscopia die Vollkommenheit nicht / wie die von mir verfertigte müssen gehabt haben. Dan daß man in dieser und andern Materien Körperlein wahrnehme / die verschiedene Bewegungen machen / ist außser allen Zweifel wahr. Es sind aber nicht lebendige / sondern nur lebendig scheinende Thierlein. Künftig werde zeigen / woher diese Schein-Thierlein entstehen / und woher ihre Bewegung komme / werde auch verschiedene Materien zu machen anweisen / worinnen man alles / was man in dem semine genituali wahrnimmet / wird sehen können.

XVII. Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Martii in Cleve.
Niemand.

XVIII. Angekommene Frembde vom 13. bis 22. Martii in Wesel.
Herr Hoff-Rath Muel aus Terburg / Hr. Lieutenant Regel / kommt von Anholt / Hr. Bürger-
meister Niebe / Herr Postmeister Niebe / und Herr Neuer alle drey von Dorsten / logiren
im Schlüssel.

XIX. Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Mart. in Duisburg.
Ihre Hoheit Marggraf Carl von Brandenburg mit Dero Suite kommt von Frankfort und reis-
set nach Wesel / Hr. von Nahden Capitain beym Hochlöbl. Marggräf. Regiment / Herr
von Franquin Capitain in Ungarischen Diensten / und General-Adjutant des Herzogen
Carl von Lotharingen Durchl. kommt von Brüssel / reiset nach Herforth / Hr. von Bouthum
Capitain in Ungarischen Diensten kommt von Luxemburg / reiset nach Wesel / Hr. Lieutenant
von Wulsen vom Hochlöbl. Princk Diederichschen Regiment reiset nach Essen / Hr. Harb
und Hr. Buchholz Kaufleute aus Lempe / logiren im König von Preussen bey Hr. Scriba.

XX. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 13. bis 20. Mart. in Cleve.
Niemand.

XXI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 13. bis 20. Mart. in Wesel.
Niemand.

XXII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 13. bis 20. Martii in Duisburg.
Bey der Reformirten Gemeine / der Wollenweber / Johann Wilhelm Adolp Frisch / mit Tgfe.
Jda Bülgendruck.
Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XXIII. Geträyde-Preiß vom 13. bis 20. Martii.

Der Schessel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Eleve	1	—	9	—	15	2	—	13	7	—	—	—	—	13	7	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	—	10	—	16	10	—	15	10	—	—	—	—	12	—	—	12	5	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	1	—	—
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	12	—	1	—	—
Neurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	8	10	—	21	5
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	5	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	22	—
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	14	—	—	10	—	1	2	—

XXIV. Brod - Taxa.

In Eleve			Wesel			Duisburg.		
Bor	1. st. Weißbrod	Pf. Loth Qu.	Bor	1. st. Weißbrod	Pf. Loth Qu.	Bor	1. st. Weißbrod	Pf. Loth Qu.
	folll wiegen	— 42 —		folll wiegen	— 16 —		folll wiegen	— 16 —
Bor 5.	stüb. 6. dt.	— — —	Bor 3.	stüb. 4. dt.	— — —	Bor 4.	stüb. 2. dt.	— — —
	ein Roggenbrod von	10 — —		ein Roggenbrod	5 16 —		ein Roggenbrod	7 — —

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen
Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.